



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Direktion

VI L - 62025-996-001

Lüneburg, den 05.05.2018

**Erweiterung des Sportboothafens Hitzacker (Elbe)
- 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag -**

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.12 der Anlage 1 UVPG

Antragsteller: Hafenh Hitzacker GmbH

Gutachtenersteller: Planungsbüro Lindemann

Maßnahmen: Verschluss der derzeitigen Hafenzufahrt zur Elbe und Herstellung einer neuen Hafenzufahrt zur Jeetzel, Abriss einer Stahlbetonbrücke und Neubau einer Drehbrücke in Stahlbauweise, Erweiterung der Steganlage um 26 Boots Liegeplätze

Unterlagen: Antrag der Antragstellerin vom 05.03.2018 auf allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.12 der Anlage 1 UVPG

Ergänzend wurden die Stellungnahmen des Landkreises Lüchow – Dannenberg vom 26.03.2018 und der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtal- aue vom 13.04.2018 zur Entscheidung herangezogen

Anlagen: Prüfkatalog des Antragstellers / Bewertung der Prüfergebnisse zu den Ziffern 1 und 2 des Prüfkataloges / Gesamteinschätzung des Vorhabens

I. Bekanntgabe

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Erweiterung des Sportboothafens Hitzacker (Elbe) um 26 Liegeplätze, Verschluss der jetzigen Hafenzufahrt und Anlage einer neuen Hafenzufahrt, Abriss einer Stahlbetonbrücke und Neubau einer Drehbrücke in Stahlbauweise

**Bek. d. NLWKN v. 05.05.2018
VI L 62025-996-001**

Die Hafenh Hitzacker GmbH betreibt in Hitzacker (Elbe) einen Sportboothafen. Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2015 sind umfangreiche Maßnahmen, wie die Vergrößerung des Hafenbeckens und die Erhöhung der Anzahl der Boots Liegeplätze, festgestellt worden. Im Zuge dieses Verfahren wurde eine Vorprüfung gemäß § 3b UVPG a.F. durchgeführt, die mit dem Ergebnis abschloss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Hafenbecken ist nicht vergrößert worden und die Anzahl

der Bootsliegendeplätze wurde nur in geringem Umfang innerhalb des bestehenden Hafenbeckens erhöht. Da die Hafenzufahrt über den direkt an die Elbe angeschlossenen Stichkanal wegen wiederkehrender aufwendig zu beseitigender Sedimentablagerungen nicht mehr genutzt werden kann, ist beantragt, das genehmigte Vorhaben in wesentlichen Teilen zu ändern und zu ergänzen. Vorrangiges Ziel ist die Erreichbarkeit und damit Nutzbarkeit des Sportboothafens über eine Verbesserung der Anbindung an die Bundeswasserstraße Elbe dauerhaft zu sichern. Hierzu ist vorgesehen, eine neue Hafenanbindung über die Jeetzel an die Elbe herzustellen.

Nachfolgend beschriebene Maßnahmen sind beantragt:

1. Abriss der derzeit das Stadtgebiet Hitzacker mit dem Elbvorland (Schweineweide) verbindenden Stahlbetonbrücke über die Jeetzel. An dieser Stelle ist zur Herstellung der Schiffspassierbarkeit und der Sicherstellung der Erreichbarkeit des Elbvorlandes die Aufweitung des Gewässerprofils der Jeetzel, der Abriss der Stahlbetonbrücke und der Neubau einer Drehbrücke in Stahlbauweise geplant.
2. Verschluss des Stichkanals zur Elbe mit einem Erddamm im Anschluss an das Hafenbecken.
3. Einbau von 9 Dalben und Herstellung einer neuen Steganlage mit 26 Bootsliegendeplätzen und Anschluss an die Strom- und Wasserversorgung.

Die Hafen Hitzacker GmbH hat am 05.03.2018 die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Ziffer 13.12 der Anlage 1 UVPG beantragt.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) in V. m. Nr. 13.12 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als nach § 5 Abs. 1 UVPG zuständige Behörde nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung und die Begründung des Ergebnisses der Vorprüfung kann auf der Homepage des NLWKN abgerufen werden (<http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/uvp-vorpruefungen-160845.html>)

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist für Änderungsvorhaben, die in Anlage 1 des UVPG entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Unter Nummer 13.12 der Anlage 1 zum UVPG ist der Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens oder einer infrastrukturellen Hafenanlage aufgeführt.

Nach § 9 Abs. 4 UVPG ist auch für Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG durchzuführen.

2. Prüfung des Vorhabens

Bei den Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um den Abriss einer Stahlbetonbrücke und den Ersatz durch eine Drehbrücke in Stahlbauweise verbunden mit einer Aufweitung des

Gewässerbettes der Jeetzel im Bereich der neuen Brücke. Der Stichkanal zur Elbe wird mit einem Erddamm im Bereich des Hafenbeckens dauerhaft verschlossen. Im nordöstlichen Bereich des Hafenbeckens im Anschluss an die dortige Slipanlage ist der Einbau von 9 Dalben und einer Steganlage mit 26 Bootsliegeplätzen mit der Herstellung von Strom- und Wasseranschlüssen vorgesehen. Zur Durchführung der Baumaßnahmen sind zwei Behelfsdämme im Hafengebiet in der Jeetzel erforderlich, die nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig zurückgebaut werden.

Der Vorhabensort liegt im Gebietsteil A des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue. Der Gebietsteil umfasst Landschaftsausschnitte mit Siedlungsstrukturen und deren Umgebung sowie sonstige durch menschlichen Einfluss geprägte Bereiche. Der Vorhabensort liegt im FFH-Gebiet „Elbtalniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ sowie teilweise im EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Elbtalaue“.

Der NLWKN hat gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Auf die diesem Feststellungsvermerk als Anlage beigefügte Bewertung (Ziff. 3) der Prüfungsergebnisse zu den Ziffern 1 und 2 (Anlage 3 des UVPG) des Prüfkataloges und die abschließende Gesamteinschätzung (Ziff. 4) der Auswirkungen des Vorhabens ist zu verweisen. Danach sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin am 05.03.2018 vorgelegten Antragsunterlage sowie der Stellungnahmen des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 26.03.2018 und der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue vom 13.04.2018. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ (Anlage 3 des UVPG) ausreichend.

In der Antragsunterlage (Prüfkatalog nach Anlage 3 des UVPG) werden alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 des UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt. Zusammenfassend führt der Gutachter dort aus:

„Die Vorhabensmerkmale verdeutlichen, dass mit dem Änderungsvorhaben wesentlich geringere Umweltwirkungen zu erwarten sind, als mit der festgestellten Erweiterung des Sportboothafens. Die Eingriffsintensität in das natürliche Bodengefüge ist mäßig. Es wird überwiegend in versiegelte, teilversiegelte, durch ehemalige Baumaßnahmen (Brückenbau Schweineweide) oder durch Unterhaltungsmaßnahmen gestörte Unterwasserböden (Ausbaggern der Hafenzufahrt und des Hafens auf Solltiefe) eingegriffen. Nachteilige Umweltwirkungen ergeben sich durch die Teilversiegelung von 800 m² Boden mäßiger bis mittlerer Bedeutung und die Überbauung von ca. 1.500 m² Biotopfläche von mittlerer Bedeutung. Betroffen sind Röhrichte der Uferböschungen, Ruderalfluren und Intensivgrünland der Auen. Negative Wirkungen auf wertgebende Tierarten Fischotter und Biber sowie Fische und Rundmäuler können durch konfliktvermeidende Maßnahmen (Bauzeitenregelungen, funktionserhaltene Maßnahmen: Anlage von Säumen) sowie durch eine Kompensationsmaßnahme, die sich positiv auf die Lebensraumbedingungen der Tiere im nahen Umfeld auswirkt, vermieden bzw. kompensiert werden. Die negativen Wirkungen auf die Fließgewässerfunktionen eines kanalartigen Gewässers durch den Bau eines Querbauwerks (Erddamm) sind durch die Entwicklung eines naturnahen Gewässerbiotops (naturnaher Altarm) kompensierbar. Die Durchgängigkeit von wichtigen Verbindungsgewässern (Jeetzel, Alte Jeetzel) werden durch die Maßnahme nicht eingeschränkt. Die temporären Auswirkungen durch den Baubetrieb sind relativ gering und beschränken sich auf ca. 10 Wochen. Eine Schädigung von geschützten Biotopen kann durch Vermeidungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen verhindert werden. Negative Wirkungen durch den geänderten Hafenbetrieb ergeben sich nicht, bzw. sind nicht erheblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000 Gebiete sind unter Einbeziehung

von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Vermeidungsmaßnahmen s. o.) nicht zu erwarten.

Die ausgewerteten Unterlagen geben keine Hinweise auf weitere planungsrelevante Belange oder entscheidungserhebliche Beeinträchtigungsrisiken, die nicht bereits in den Unterlagen zum Antrag auf Planfeststellung Berücksichtigung gefunden haben.

Als Ergebnis der Vorprüfung gemäß UVPG ist damit festzuhalten, dass mit dem Änderungsvorhaben zur Erweiterung des Sportboothafens keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind“.

Der Einschätzung des Gutachters, dass von den geplanten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, wird gefolgt.

Der Landkreis Lüchow – Dannenberg und die Biosphärenreservatsverwaltung als zuständige Naturschutzbehörden haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken gegen die in der Antragsunterlage geäußerte Einschätzung des Gutachters geäußert.

Nach den vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und nach der Antragsunterlage, in welcher alle Prüfkriterien umfassend und nachvollziehbar dargestellt wurden, sind von dem geplanten Vorhaben keine in dem Maß erheblich negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu erwarten, die eine UVP erfordern würden. Diese Entscheidung ergeht unter der Voraussetzung, dass die in der Antragsunterlage dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen durchgeführt werden. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Antragsunterlage vermerkt und ist Bestandteil der Verfahrensakte

Gez. Lübbecke

Anlagen:

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG

1	Merkmale des Vorhabens	
1.1	Größe des Vorhabens	Art und Umfang
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>1. Drehbrücke zur Schweineweide Die feststehende Brücke zur Schweineweide wird durch eine Drehbrücke ersetzt. Der Änderungsbereich umfasst ca. 1.650 m² Fläche, davon</p> <p>Bestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brücke mit Widerlager (ca. 140 m²), - ca. 100 m Länge Uferböschung auf der Schweineweide (ca. 700 m²), - freie Fließgewässerbereiche der alten Jeetzel (ca. 150 m²), - Grünlandfläche (ca. 360 m²) - Straßenteilstück der Fährstraße mit Seitenraum (ca. 300 m²). <p>Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Drehbrücke (120 m²) - Straße mit Straßenböschung (330 m²) - Uferböschung (ca. 800 m²) - Fluss, Freiwasser (ca. 400 m²) <p>Das Abtragsvolumen für den Boden beträgt ca. 1.300 m³.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abrissarbeiten durch Rückbau des Brückenwiderlagers (ca. 110 m³) - Demontage des Brückenträgers <p>1. Verschluss Hafenzufahrt Der Änderungsbereich umfasst ca. 1.650 m² Fläche,</p> <p>Bestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Uferböschungen (ca. 680 m²) - Fließgewässer, Hafen u. Stichkanal (ca. 970 m²) <p>Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Böschungen des Dammes (ca. 1250 m²) - Dammkrone mit Schotterweg (ca. 400 m²) <p>Es ist ein Bodenauftrag von ca. 2000 m³ erforderlich. Abrissarbeiten fallen für den Verschluss der Hafenzufahrt nicht an.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Siehe Punkt 2.1.6
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Art und Umfang
1.3.1	Fläche / Boden	<p>Flächenentzug: Es wird nur im geringen Umfang Grünlandfläche (300 m²) beansprucht (Umnutzung als Fließgewässerböschung).</p> <p>Vollversiegelung: keine</p> <p>Teilversiegelung: ca. 800 m² Teilversiegelung fällt durch die Befestigung der Böschungen des Erddamms (Verschluss Hafenzufahrt) mit</p>

		<p>dem geschotterten Überfahrtweg und durch die Befestigung der neuen Böschungen an der Drehbrücke an.</p> <p>Bodenabtrag: Das gesamte Abtragsvolumen beträgt ca. 1.300 m³ im Bereich der geplanten Drehbrücke.</p> <p>Bodenauftrag: Das gesamte Auftragsvolumen beträgt ca. 2000 m³ im Bereich des Damms (Verschluss Hafenzufahrt). Zusätzlich fällt für den temporären Damm (Slipanlage) und die temporäre Ramm- u. Arbeitsebene an der Drehbrücke ca. 2.500 m³ Bodenmaterial an.</p> <p>Gesamtbeurteilung: Die Eingriffsintensität in das natürliche Bodengefüge ist mäßig. Es wird überwiegend in versiegelte, teilversiegelte, durch ehemalige Baumaßnahmen (Brückenbau Schweineweide) oder durch Unterhaltungsmaßnahmen gestörte Unterwasserböden (Ausbaggern der Hafenzufahrt und des Hafens auf Solltiefe) eingegriffen. In natürlich gewachsenen Boden wird nicht eingegriffen.</p>
1.3.2	Wasser	<p>Flächen-, Volumen-, oder Qualitätsveränderung:</p> <p>1. <u>Drehbrücke zur Schweineweide/ Neue Hafenzufahrt</u></p> <p>Im Bereich der geplanten Drehbrücke muss die vorhandene nördliche Uferböschung der Alten Jeetzel auf einer Gesamtlänge von ca. 100 m und in einer Maximalbreite von 10 m zurückgebaut und angeglichen werden. Es sind ca. 850 m² durch vorangegangene Wasserbaumaßnahmen gestörte Uferböschungen und Fließgewässerbereiche betroffen.</p> <p>Es werden durch das Vorhaben ca. 800 m² neue mit Wasserbausteinen befestigte Uferböschungen und ca. 350 m² neue Fließgewässerfläche geschaffen. Erhebliche negative qualitative oder quantitative Effekte sind durch die Änderung nicht zu erwarten.</p> <p>2. <u>Verschluss Hafenzufahrt</u></p> <p>Durch den Verschluss der Hafenzufahrt verliert der kleine Verbindungskanal zwischen Elbe und Hafen/Alte Jeetzel seine Funktion. Der Fließgewässerverlauf der Alten Jeetzel bleibt unverändert, so dass die Fließgewässerverbundfunktion gewährleistet ist. Der verbleibende Kanal soll sich zu einem naturnäheren Altwasser entwickeln, der in Abhängigkeit des Wasserstandes der Elbe nur noch vom Elbwasser durchströmt wird. Intensive Unterhaltungsmaßnahmen entfallen. Zur Förderung der naturnahen Entwicklung werden die Uferverbauungen mit Wasserbausteinen zurückgebaut und der natürlichen Sukzession überlassen. Insgesamt soll das Altwasser 3.500 m² Fläche besitzen (Gewässer und Ufer). Die Fläche wird als Kompensationsmaßnahme gewertet.</p> <p>Einleitung in Oberflächengewässer: Keine</p> <p>Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser: Keine</p>
1.3.4	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Änderung d. Vegetation, Biotope:</p> <p>Es werden überwiegend geringwertige und mäßig bedeutende Biotope überbaut, die nutzungsbedingt wenig Naturnähe und Struktur-reichtum aufweisen. Sie sind kurz- bis mittelfristig regenerierbar. Biotope, denen aufgrund Naturnähe, Gefährdung und Regenerationsvermögen eine mittlere Bedeutung beizumessen sind, werden in einem Umfang von ca. 1500 m² beansprucht. Es handelt sich überwiegend um mit Wasserbausteinen befestigte Böschungflächen, die mit Röhricht bewachsen sind. Im kleineren Umfang muss für den Damm/Verschluss der alten Hafenzufahrt aufkommendes Weidengebüsch und eine ältere Weide (0,7 m) gerodet werden. Zusätzlich sind im geringen Umfang Randflächen eines intensiv genutzten Auengrünlandes betroffen. Die Biotope der Wertstufe III werden überwiegend zu neuen mit Wasserbausteinen befestigten Uferböschungen (ca. 2050 m²) umgestaltet.</p> <p>Lebensraumtypen (LRT) und gefährdete oder streng geschützte Pflanzen sind nicht betroffen.</p> <p>Tiere: Unter Beachtung von Bauzeiten für Fische und Rundmäuler sowie Gehölzfällungen für Vögel u. Fledermäuse und der Anlage von</p>

		<p>Säumen entlang des östlichen Ufers des Stichkanals u. des Sportboothafens für Fischotter und Biber sind keine erheblichen Wirkungen auf die Fauna zu erwarten. Die Vernetzungsfunktion der Alten Jeetzel und der Elbe bleibt erhalten, so dass Wanderrouten für Fische erhalten bleiben.</p> <p>Durch die naturnähere Entwicklung des abgekoppelten Stichkanals zu einem Altwasser werden insbesondere aquatische und semiterrestrische Tierarten (Fische, Amphibien, Fischotter, ggf. Wasservogel und Röhrichtbrüter) profitieren.</p>
1.3.5	Veränderungen des Landschaftsbildes	<p>Das Landschaftsbild im Bereich der Drehbrücke wird sich nicht wesentlich ändern. Prägend sind das Brückenbauwerk und wasserbaulich bestimmte Fließgewässerbereiche und das Grünland, welches als naturraumtypisches Landschaftselement des Elbvorlandes (Grünland) zu werten ist.</p> <p>Im Bereich der alten Hafenzufahrt nehmen die visuellen Störungen durch die Anlage eines Überfahrt-Dammes und die Erweiterung eines freizeit- und erholungsorientiertes Kultur- und Siedlungselement (Sportboothafen) zu.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von <u>§ 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</u> ,	<p>Baubedingte Abfallerzeugung: Im Bereich der neuen Hafenzufahrt/Drehbrücke beträgt die Rückbaufläche ca. 400 m² mit einem Gesamtabtragsvolumen von ca. 1.300 m³. Die Bodenanalyse ergab bis auf eine Tiefe von 2 bzw. 1,8 m einen LAGA Zuordnungswert von Z2. Danach kann der Boden als Z0 eingestuft werden. Der belastete Z2 Boden wird ordnungsgemäß entsorgt. Der unbelastete Boden kann für den Verschluss der alten Hafenzufahrt verwendet werden.</p> <p>Zusätzlich fallen Abrissarbeiten durch Rückbau des Brückenwiderlagers (ca. 110 m³) an. Das Material wird fachgerecht entsorgt.</p>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Es sind durch das Vorhaben keine umwelterheblichen Stoffeinträge in Boden oder Gewässer zu erwarten. Eine Erhöhung der Lärm- und Luftschadstoffemissionen ist ebenfalls nicht wahrscheinlich.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	<p>verwendete Stoffe und Technologien: keine</p> <p>Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des <u>§ 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung</u>, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des <u>§ 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</u>: keine Unfall- /Störrisiken</p>

2.	Standortbezogene Kriterien		
2.1	Nutzungskriterien Bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien); z.B.:	Betroffenheit	
		ja	nein
2.1.1	Aussagen in dem Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Bauleitplanung, die dem Vorhaben entgegenstehen können. Betroffener Bereich ist in der 48. Flächennutzungsplan-Änderung der SG Elbtalau als Wasserfläche, Hafen, überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße und als Grünfläche, Mehrzweckplatz dargestellt. (Feststellungsbeschluss vom 03.07.2012)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2.1.2	Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten ... - Nicht vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.3	Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung / Fremdenverkehr Die Stadt Hitzacker (Elbe) ist ein staatlich anerkannter Kneipp-Kurort und der Fremdenverkehr von vorrangiger Bedeutung für die städtische Entwicklung. Touristisch bedeutend ist die historische Stadtinsel. Die vorgelagerte kleine Elbinsel „Schweineweide“ wird von Besuchern frequentiert. Der nordwestliche Bereich der Schweineweide ist Anlegestelle für Fahrgastschiffe und der Personen-Fähre Hitzacker – Bitter. Die Fährverbindung wird häufig von Erholungssuchenden genutzt. Die Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs ist für die Stadt Hitzacker (Elbe) von vorrangiger Bedeutung. Der Betrieb und die Erweiterung des Sportboothafens gehört zu den Einrichtungen, die die Attraktivität des Ortes für Besucher steigern soll. Der Sportboothafen trägt somit zu einer positiven Entwicklung des Fremdenverkehrs und der Erholung bzw. Freizeitaktivität bei.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.4	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei - Nicht vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien - Nicht vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.6	Andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort, Vorbelastungen, kumulative Wirkungen - Vorbelastend wirken: - Wasserbaulichen Hochwasserschutz-Maßnahmen (Siel, Pumpwerk, Hochwasserschutzmauer) - Sportboothafen incl. Zufahrt - Touristische und Erholungsnutzung der Schweineweide - Fährverbindung und Fahrgastschiffsverkehr an der Jeetzelmündung - Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße Elbe	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.7	Besondere Sachgüter - Bedeutende Sachgüter sind die alten Fachwerkbauten auf der angrenzenden Altstadtinsel Hitzacker und die Hochwasserschutz-Anlagen - Schäden an der Bausubstanz durch Erschütterungen während des Baubetriebs sind aufgrund der Entfernung, der geringen Intensität und der relativ kurzen Dauer nicht wahrscheinlich.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes, z.B.	Betroffenheit	
		ja	nein
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere <u>Biotope:</u> Es sind keine höherwertigen bzw. besonders bedeutenden Biotope betroffen (vgl. Punkt 1.3.4). Während der Nutzung eines besonders geschützten Grünlandes als Transportweg/Baustraße kommen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zum Einsatz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Flora:

Es kommen weder Pflanzen der Roten Liste Niedersachsen und Deutschland noch besonders bzw. streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG vor. Durch das Vorhaben ist keine besonders schutzwürdige Flora betroffen.

Fauna:

Nachweise von Brutrevieren wertgebender Brutvögeln, Vorkommen von Heuschrecken, Tagfaltern und Reptilien im Bereich des Vorhabens liegen nicht vor und sind aufgrund der Vorbelastung (Siedlungsnähe, Erholungsnutzung, geringe Struktur- und Naturnähe auf der Schweineweide und nahem Umfeld) nicht wahrscheinlich.

Durch die kleinräumige Wirkung des Projektes sind keine bedeutenden Nahrungsbiotope, z. B. Grünland auf der Schweineweide für den in Niedersachsen stark gefährdeten und bundesweit streng geschützten Weißstorch (Neststandort Altstadinsel Hitzacker) betroffen.

Eine Beeinträchtigung und zeitweilig Störung von Zugvögeln in dem Gebiet und eines bedeutenden Rastgebietes für nordische Gänse (ca. 500m östlich der Schweineweide) durch die Baumaßnahmen sind ebenfalls auszuschließen.

In das naturnahe Altwasser südöstlich des Geländes des Yachthafengeländes wird nicht eingegriffen, so dass ein ggf. für Amphibien bedeutender Lebensraum nicht betroffen ist.

Die im Vorhabenbereich liegenden Fließgewässer (Alte Jeetzel, Hafenzufahrt und Mündungsbereich der Jeetzel sind für die naturschutzrechtlich streng geschützten Säugetiere Fischotter und Biber als Wanderungskorridore bedeutend..

Störungen des Lebensraums der Tiere während der Bauphase können als unerheblich angesehen werden, da die Tierarten allgemein einen größeren Aktionsradius besitzen und entsprechende Ausweichräume gegeben sind. Des Weiteren sind Fischotter nachtaktiv und ihre Aktivitätsphase liegt außerhalb der allgemeinen Bauzeiten.

Aktuelle Kartierungen mit Nachweisen von Biber und Fischotter aus 2017 belegen die Bedeutung des östlichen Elbvorlandes. Die „Schweineweide“ ist aufgrund fehlender Nachweise als wenig bedeutend für die Tiere einzuschätzen.

Insgesamt zeichnet sich das Fließgewässersystem der Elbe und Jeetzel durch ein breites Artenspektrum mit Vorkommen mehrerer Fische und Rundmäuler aus, die in Niedersachsen und bundesweit auf der Roten Liste stehen bzw. gemeinschaftsrechtlich geschützt sind. Als Lebensraum für Fische ist dieser Bereich von hoher Bedeutung.

Die Jeetzel besitzt eine sehr wichtige Funktion für anadrome Wanderfische (Lachs, Meerforelle, Meerneunauge und Flussneunauge) aber insbesondere auch für "regionale" Wanderfische (Barbe, Rapfen, Quappe).

Für den Bereich Alte Jeetzel/Hafen Hitzacker liegen nur aus dem Jahr 1993 Beprobungsdaten vor¹. Die Ergebnisse zeigen eine Artenkombination aus überwiegend stationären, stillwasserliebenden oder bezüglich Strömung indifferenten Fischarten, die als Laichsubstrat Pflanzen beziehungsweise Pflanzen und Steine benötigen wie Rotaugen, Güster, Kaul- und Flussbarsch, Ukelei, Hecht und Brassen. Zu den strömungsliebenden Arten zählen der Aland und der Rapfen. Einige Arten werden in der Roten Liste Niedersachsen (1993) geführt. Als bestandsgefährdet gelten Rapfen, Ukelei, und Hecht. Der Zander ist als potenziell gefährdete Art gelistet. In der Roten Liste Deutschland (2009) ist keine Art verzeichnet. Der Rapfen wird zusätzlich im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt.

Aufgrund der vorangegangenen umfangreichen wasserbaulichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz und der Entschlammungsmaßnahmen des Hafenbeckens incl.

¹ In: UVS zu den Hochwasserschutzmaßnahmen für Hitzacker und die Ortschaften an der Jeetzelniederung (Büro Dr. Kaiser, 2005)

	<p>Hafenzufahrt werden die Lebensraumbedingungen (Laich- Aufzucht und Nahrungsbiotop) für die Fische als wenig günstig eingeschätzt.</p> <p>Die Beeinträchtigungen während der Bauphase (Überbauung von wasserbaulich veränderten Fließgewässer und -böschungen, Sedimentverdriftung, Gewässertrübung) wirken nur kurzzeitig und kleinräumig aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung. Die Auswirkungen können durch eine Festlegung der Bauzeiten außerhalb der Reproduktions- und Ruhephasen der Fische auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.</p> <p>Mit dem Verschluss der Hafenzufahrt wird ein Querbauwerk in einem Fließgewässer errichtet, das die ökologische Durchlässigkeit des Fließgewässersystems beeinträchtigt. Vorbelastend ist festzuhalten, dass die Hafenzufahrt ein künstlich geschaffener Stichkanal ist und kein natürliches Fließgewässer darstellt und mit Einstellung der Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund der eintretenden Verlandung eine eingeschränkte Durchgängigkeit zumindest bei Niedrigwasser bzw. niedrigem Mittelwasser der Elbe zu erwarten ist.</p> <p>Wanderungs- und Ausbreitungsbewegungen der Fische und sonstige wirbellose Tierarten können erheblich beeinträchtigt werden. Die Durchgängigkeit der Jeetzel und Alten Jeetzel im Bereich des Vorhabens bleiben gewahrt, so dass Wanderungs- und Ausbreitungsbewegungen der Fische und sonstige wirbellose Tierarten der Fließgewässer weiterhin möglich sind. Es ist vorgesehen, den verbleibenden Gewässerbereich des Stichkanals durch Rückbau der Uferverbauungen naturnäher zu gestalten. Die Unterhaltungsmaßnahmen an den Uferböschungen und der Gewässersohle entfallen. Der strömungsberuhigte Bereich bietet günstige Lebensraumbedingungen für Larven und Jugendstadien der Fische. Profitieren werden ebenfalls weitere gewässergebunden lebende Tierarten u. Tierartengruppen, z. B. Fischotter und Biber, Amphibien, und wirbellose Tierarten. Durch die Maßnahme sind die erheblichen Beeinträchtigungen kompensierbar.</p> <p>Ein Wanderkorridor der Arten Biber und Fischotter wird erheblich beeinträchtigt. Die mobilen Arten sind in der Lage, das Querbauwerk im Bereich der Ufer zu „umwandern“. Um ausreichend Versteck- und Rastmöglichkeiten entlang des östlichen Ufers des Stichkanals und des Sportboothafens zu bieten, sind entlang der Uferlinie 3 m breite extensiv zu pflegende Säume zu entwickeln. Zusätzlich wird die naturnahe Entwicklung des verbleibenden Stichkanals den Lebensraum für Fischotter und Biber verbessern (Mehrfachfunktionalität der Kompensationsmaßnahme).</p>		
2.2.2	<p>Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt</p> <p>Es ist von dem Bauvorhaben Boden betroffen, der durch alte Baumaßnahmen erheblich vorbelastet ist und keine natürlichen Bodenschichten aufweist. Nur ca. 760 m² Boden mäßiger bis mittlerer Bedeutung werden neu versiegelt (Teilversiegelung). 1.400 m² sind bereits durch Versiegelungen stark in ihren Funktionen eingeschränkt. Die Neuversiegelung wird kompensiert, in dem befestigte Uferböschungen entsiegelt werden.</p>	□	☒
2.2.3	<p>Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung</p> <p>Es werden Fließgewässerbiotope allgemeiner bis mäßiger Bedeutung Biotopbedeutung beansprucht, die wasserbaulich und durch Unterhaltungsmaßnahmen vorbelastet sind. Die Änderung der Uferböschung im Bereich der Drehbrücke (ca. 800 m²) ist nicht erheblich, da in etwa gleichem Umfang ähnliche Fließgewässerstrukturen geschaffen werden (befestigte Böschungen mit Wasserbausteinen, Böschungsneigung 1:3)</p> <p>Mit der Überbauung des Stichkanals (Zufahrt Hafen, ca. 1650 m²) werden die Fließgewässerfunktionen des Kanals erheblich beeinträchtigt. Durch die naturnahe Gestaltung des verbleibenden Fließgewässerreliktes (ca. 3.200 m²) sind die erheblichen Beeinträchtigungen kompensierbar.</p> <p>Qualitativ höherwertige Fließgewässer/Fließgewässerabschnitte der Jeetzel und der Alten Jeetzel sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Durchgängigkeit des Gewässers bleibt gewährleistet.</p>	□	☒

2.2.4	<p>Natürliche Überschwemmungsgebiete Das Vorhaben liegt im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Elbe. Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Wasserregime der Elbe verbunden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.5	<p>Bedeutsame Grundwasservorkommen Bedeutsame Grundwasservorkommen liegen im Bereich der rezenten Stromau der Elbe nicht vor.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.6	<p>Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile Das nördliche Plangebiet und sein Umfeld werden von dem schmal ausgeprägten Elbvorland geprägt. Die Vielfalt der Auenlandschaft basiert vor allem auf der Dynamik des Wasserabflusses der Elbe, die von dem natürlichen Hochwasserrhythmus regelmäßig überformt wird und somit das Relief kleinräumig formt mit kleineren Abbruchkanten, Flutrinnen und -mulden, Altgewässer und Bracks. Prägend für den Bereich sind die weitläufigen Grünlandareale, die von Auengehölzen strukturiert werden. Typisch für die elbufernahen Flächen sind die breiten sandigen Elbuferfluren zwischen den Bühnenfeldern. Im Nahbereich der siedlungstypischen historischen Altstadtlage ist das Elbvorland (Schweineweide) durch wasserwirtschaftliche Bauwerke und Befestigungen erheblich beeinträchtigt. Die Hafen- und Fähranleger stellen für den siedlungsnahen Raum typische wasserbezogene Nutzungen dar. In ihrer Ausprägung und Dimensionierung sind sie dem Raum untergeordnet. Die bereits eingebauten neuen Dalben wirken visuell störend und fügen sich nicht in das siedlungsnah Bild des kleinen Elbestädtchens ein. Insgesamt ist dem Raum eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild beizumessen. Mit der Änderung des Vorhabens entfällt die großflächige Erweiterung des Sportboothafens. Die kleine Elbinsel bleibt als grünlanddominierte Elbvorlandfläche erhalten. Mit dem Ersatz der vorhandenen Brücke durch eine Drehbrücke und der kleinflächigen Veränderung der Uferlinie im Bereich der Drehbrücke sind keine erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen zu erwarten, da ähnliche bautechnisch geprägte Elemente geschaffen werden und der Bereich aufgrund der Überbauung als vorbelastet einzustufen ist. Mit der Überbauung eines Teils des mäßig naturnah wirkenden Fließgewässers durch einen Erddamm sowie Installierung einer 102 m langen Steganlage für 26 Boote und dem Einbau von 7 zusätzlichen Dalben werden visuell prägende Fließgewässerelemente der Elbtalaue überformt. Außerdem ist mit einem Verlust eines visuell prägenden Altbaumes (Weide) zu rechnen. Durch die hohen Dalben werden Blickbeziehungen in das Elbvorland gestört. Aufgrund der relativ kleinen Raumwirksamkeit des Vorhabens und der vorhandenen Vorbelastungen sind die erheblichen Beeinträchtigungen durch die ortsnahe Aufwertung eines Fließgewässerreliktes (Entwicklung eines naturnäheren Altarms) und der Anpflanzung von 3 Weiden (extern, Elbniederung) kompensierbar</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.7	<p>Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)</p> <p>- Nicht vorhanden</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.8	<p>Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz</p> <p>- Siehe 2.3</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2.3	Schutzkriterien	Betroffenheit	
		ja	nein
2.3.1	<p>Natura 2000 Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Das Änderungsvorhaben liegt innerhalb des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (DE 2528-331) „Elbtalniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Es werden 0,3 ha beansprucht. Zusätzlich werden temporär 0,2 ha als Baustraße genutzt. Das EU-Vogelschutzgebietes (DE 2832-401) „Niedersächsische Mittelalbe“ wird in seiner Fläche nicht beansprucht. Wesentliche bau- und anlagebedingte Wirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung der wertgebenden Vogelarten und deren Lebensräume führten</p> <p><u>Betroffenheit von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie</u> Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie kommen innerhalb des beanspruchten FFH-Gebietes nicht vor und sind ebenfalls nicht entwickelbar.</p> <p><u>Betroffenheit von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie</u> Siehe Punkt 2.1 Fauna: Fischotter sowie Biber und Fische und Rundmäuler. Die Durchgängigkeit der Fließgewässer Jeetzel und Alte Jeetzel werden nicht eingeschränkt. Unter Anwendung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Bauzeitenregelungen während der Laichzeit für Fische) sowie Anlage von extensiv genutzten Säumen und die Entwicklung eines naturnäheren Altwassers im nahen Umfeld des Vorhabens können erhebliche Beeinträchtigungen für die Tierarten des Anhang II ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betroffenheit von Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG</u> Es sind keine Vogelarten des Anhang I und deren Lebensräume betroffen. Das Vorhaben wirkt nur kleinräumig und beansprucht keine Lebensräume von Vogelarten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie.</p> <p><u>Betroffenheit von Zugvogelarten des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG</u> Aufgrund der geringen räumlichen Wirkungen des Änderungsvorhabens sind keine Zugvogelarten und deren Lebensräume betroffen.</p> <p>Insgesamt sind die Wirkungen des geänderten Vorhabens auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete als unerheblich einzuschätzen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.2	<p>Naturschutzgebiete gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>- Nicht vorhanden</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.3	<p>Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>- Nicht vorhanden</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.4	<p>Nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG</p> <p>- Nicht vorhanden</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.5	<p>Biosphärenreservate gemäß § 25 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Das Vorhaben mit seinen Änderungsbereichen liegt in der Gebietszone A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ Der Gebietsteil A umfasst Landschaftsausschnitte mit Siedlungsstrukturen und deren Umgebung sowie sonstige durch menschlichen Einfluss geprägte Bereiche. Die Erhaltung und Entwicklung dieser Landschaftsausschnitte ist für das Leben und Arbeiten im Biosphärenreservat sowie für den Verbund der Gebietsteile B und C von besonderer Bedeutung. Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des Gebietsteils A konform. Flächen in der der Gebietszone C-Siedlungsnahen Elbvorlandbereiche sind nicht betroffen. Im Gebietsteil C siedlungsnahen Elbvorlandbereiche sind einige Verbote der Schutzbestimmungen des Gebietsteils C aufgehoben. Dies betrifft die Durchführung sportlicher, kultureller und gewerblicher Veranstaltungen in den siedlungsnahen Elbvorlandbereichen, sofern die besonders geschützten Biotope nicht zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt werden, das uneingeschränkte Betreten des Gebietsteils, das Laufenlassen unangeleiteter Hunde sowie das Bootfahren ohne Motorkraft auf</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Wasserflächen in den siedlungsnahen Elbvorlandbereichen ganzjährig.		
2.3.6	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG - Nicht vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.7	Naturdenkmale gemäß § 28 Abs. 1 NNatG - Nicht vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG - Nicht vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG (§ 24 Abs. 2 NAGBNatSchG, § 17 NEIbtBRG) Östlich der Hafenzufahrt befindet sich ein größeres Grünlandareal mit artenreichem Flutrasen (GFF), der gemäß § 17 NEIbtBRG gesetzlich geschützt ist. Temporär werden während der Bauphase des Überfahrt-Damms und der Nutzung als Transportweg/Baustraße ca. 1450 m ² Flutrasen beansprucht. Zur Minimierung wurde in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden eine ufernahe 5 m breite Trasse (Abstand 3 m von der Gewässerböschung) gewählt, die in diesem Bereich keine hohe floristische Artenvielfalt aufweist. Die Trasse wird eingezäunt. Bei Bedarf werden zur Schonung der Grasnarbe Baggermatratzen oder eine Vliesauflage mit Schotterauflage verwendet. Dauerhafte Schäden sind nicht zu erwarten.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.9	Wasserschutzgebiete , ...gemäß § 51 Abs. 1 WHG - Nicht vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.10	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG - Nicht vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.11	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG Das geänderte Vorhaben wirkt nur kleinflächig. Das Überschwemmungsgebiet der Elbe ist nicht betroffen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.12	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind - Nicht vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.13	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte , insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 ROG - Nicht vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.14	Baudenkmale und Bodendenkmale , die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete Die historische Altstadtinsel von Hitzacker südlich des Sportboothafens ist als Gruppenbaudenkmal ausgewiesen. Der Ensembleschutz bezieht neben der Altstadt die umgehenden Wasserläufe der Jeetzel, Alte Jeetzel und den Sportboothafen Hitzacker mit ein. Aufgrund der kleinräumigen Wirkungen des Projektes (Einbau einer Drehbrücke, Erweiterung der Steganlage am Nordostufer der Alten Jeetzel mit 7 neuen Dalben, Einbau von 2 Dalben an der Drehbrücke) ist eine Verfremdung der historische Altstadtinsel von Hitzacker nicht wahrscheinlich.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2.3.15	Sonstige geschützte Gebiete - Nicht vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
--------	---	--------------------------	-------------------------------------

3	<u>Gesamteinschätzung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens</u>	UVP-Pflicht	
		ja	nein
	<p>Prüfungsergebnis zu Ziffern 1 und 2 des Antragkatalogs</p> <p>Sind die Angaben zu Ziffern 1 und 2 vollständig und richtig? (falls nein kurz begründen und Merkmale bzw. Empfindlichkeiten des Standortes ergänzen)</p> <p>Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben?</p> <p>Wenn ja, ist eine UVP-Pflicht gegeben. Wird dies verneint, ist dies nachfolgend kurz zusammenfassend zu begründen:</p> <p>Bei allen zu betrachtenden Schutzgütern nach Ziffer 1 und 2 des Antragkataloges sind die Auswirkungen auf die Umwelt als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen.</p> <p>Die Entscheidung ergibt sich auf Grund der Ausführungen im Vermerk vom 05.05.2018, Az.: VI L - 62025-996-001</p> <p>Gez. Lübbecke</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>